

Satzung der Gemeinde Biblis über die Verleihung einer Ehrenmedaille

Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I. S. 57), wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.1988 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Biblis wird eine Ehrenmedaille in Bronze und Silber verliehen.

§ 2

Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet auf Vorschlag des Gemeindevorstandes die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

§ 3

Die Ehrenmedaille der Gemeinde Biblis kann an Personen verliehen werden, die sich durch erfolgreiches wirken und treue Dienste für das öffentliche Wohl oder das kulturelle Leben in der Gemeinde verdient gemacht haben.

§ 4

Die Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze setzt aner kennenswerte Verdienste auf kulturellen, politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen oder wirtschaftlichen Gebieten voraus.

§ 5

Die Verleihung der Ehrenmedaille in Silber setzt besonders aner kennenswerte Verdienste auf kulturellen, politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen oder wirtschaftlichen Gebieten voraus, die auch über die Grenzen der Gemeinde hinauswirken.

§ 6

Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen und eine Würdigung der Verdienste der ausgezeichneten Person sowie den Beschluss der Gemeindevertretung über die Verleihung enthält.

§ 7

Die Verleihung der Ehrenmedaille >Für Verdienste um die Gemeinde< soll in würdiger Form erfolgen.

§ 8

Die Gemeindevertretung kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens aberkennen. Ehrenmedaille und Urkunde sind daraufhin zurückzugeben.

Die geehrten Personen werden mit ausführlicher Darlegung der besonderen Verdienste und Leistungen in dem Ehrenbuch der Gemeinde Biblis gewürdigt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Biblis, den 14. Dezember 1988

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis
Piegsa, Bürgermeister